

FINANZPROKURATUR
Singerstraße 17-19
1011 Wien
Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

3/SN-144/ME

An das
 Präsidium dem Nationalrates
 Parlament
1010 Wien
 VII/40721
mit 25 Beilagen

BUNDES GESETZENTWURF
 Zl. 33 -GE/19/85

Datum: 20. MAI 1985

Verteilt 21. Mai 1985 *fröh*

Si. Hauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird; Aussendung zur Stellungnahme

In obiger Angelegenheit übermittelt die Prokuratur entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18.4.1985, Zl.30.800/64-V/3/85, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

14. Mai 1985

Der Vizepräsident:

H. Hauer

(Dr. Präger)

FINANZPROKURATUR**Singerstraße 17-19****1011 Wien****Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017****VII/40721**

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1**1010 Wien**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;
Aussendung zur Stellungnahme
zu Zl. 30.800/64-V/3/1985

In obiger Angelegenheit gibt die Prokuratur zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, nachstehende Stellungnahme ab:

Zu Art. I Ziffer 1:

Im ersten Satz des Absatzes (3) sollte der Klarheit halber in den Gesetzesentwurf diejenige Stelle aufgenommen werden, bei der der Arbeitnehmer die Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes begehren kann. Die Prokuratur nimmt an, daß dies die Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist, weshalb der erste Satz des Absatzes (3) lauten sollte:

"(3) Der Arbeitnehmer kann die Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach Abs. 1 Z 2 durch die Gleichbehandlungskommission (§3) beghren."

Zu Art. I Ziffer 2:

Der Gesetzesentwurf sieht die Aufnahme von Auflagen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes in die Richtlinien über die Vergabe von Förderungen des Bundes an Unternehmen vor. Der

BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

Prokuratur schiene hier eine Klarstellung zweckmäßig, ob die Auflagen nur für die Dauer der Förderung oder für die Dauer der Auswirkungen der erbrachten Förderungsleistungen auf das Unternehmen oder überhaupt ab Förderung für die weitere Zukunft zu halten haben. Die Prokuratur verkennt dabei nicht, daß eine mögliche Sanktion für die Nichteinhaltung der Auflagen (Rückforderung der Förderungsmittel) nur für den Förderungszeitraum sinnvoll ist, es besteht aber durchaus die rechtliche Möglichkeit, die Förderungsmittel auch nach Beendigung des Förderungsprojektes zurückzufordern, wenn der Förderungswerber ihm auferlegte Auflagen nicht einhält.

Zu Art. I Ziffer 3:

Im Absatz (4) des neu einzufügenden § 6 a ist als Sanktion für die Versäumung der Verpflichtung des Arbeitgebers nach Abs. 1 und 2 die Veröffentlichung dieses Umstandes in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorgesehen. Um Streitigkeiten insbesondere bei Berichtslegung nach Verlautbarung gem. Abs. (4) zu vermeiden, erscheint der Prokuratur die Aufnahme einer angemessenen Frist für die Vorlage des Berichtes in den Abs. (4) oder in die Abs. (1) und (2) jeweils bei den konkreten Bestimmungen über die Berichtslegung vorteilhaft zu sein.

Zu Art. I Ziffer 6:

Im ersten Satz des § 6 Abs 3 ist - wie schon bisher - eine Frist von einem Monat vorgesehen, nach dessen Ablauf die genannten Interessenvertretungen ein Klagerrecht erwerben. Ganz allgemein ist auf die genaue Einhaltung von Fristen neben dem Zeitraum auch ein bestimmter oder bestimmbarer Anfangs- oder Endzeitpunkt erforderlich. Im vorliegenden Fall ist aus dem Gesetz nicht mit der hier notwendigen Deutlichkeit ersichtlich, ob die Monatsfrist ab Datum des schriftlichen Vorschlags der Gleichbehandlungskommission, ab Zustellung des Auftrages an den Arbeitgeber oder ab Ende der doch wohl in den Auftrag aufzunehmenden Frist zu berechnen ist. Die Konkretisierung des Fristenlaufes ist hier deshalb von besonderer Bedeutung, weil wohl davon ausgegangen werden muß, daß die im Gesetz genannten Interessenvertretungen vor Ablauf der im § 6 (3) enthaltenen Frist nicht zur

Klagsführung aktiv legitimiert sind und deshalb eine vorzeitige überreichte Klage das Verfahren nichtig macht, was zu unnötigem materiellen und administrativen Aufwand führen würde.

Um hier ein Höchstmaß an Sicherheit für das später abzuwickelnde Verfahren zu erreichen, schiene folgende Wendung am besten geeignet:

"Kommt der Arbeitgeber diesem Auftrag innerhalb eines Monates ab nachweislicher Zustellung nicht nach, so kann"

Zu Art. II Ziffer 2:

Zu dem im § 12 a Abs (3) vorgesehenen Gesetzestext verweist die Prokuratur auf die bereits oben zu Art I Ziffer 1 gemachten Ausführungen, die auch hier sinngemäß anzuwenden wären. Dementsprechend hätte der Abs (3) zu lauten:

"(3) Der Arbeitnehmer kann die Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach Abs. 1 Z 2 durch die Gleichbehandlungskommission (§ 13) begehren."

Zu Art. II Ziffer 3:

Hier gilt das oben zu Art I Ziffer 3 gesagte sinngemäß.

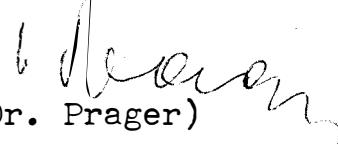
Zu Art. II Ziffer 6:

Hier gilt das oben zu Art. I Ziffer 6 gesagte sinngemäß.

Die Prokuratur leitet entsprechend dem do. Ersuchen u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu.

14. Mai 1985

Der Vizepräsident:


(Dr. Prager)